

## **Beschlussvorlage Nr. 029/2023**

**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26. Juli 2023**

Gegenstand der Vorlage: Aufstellung einer städtebaulichen Satzung  
Ergänzungssatzung „Am Hain“

Aufstellungsbeschluss

Begründung / Sachverhalt: Anlass für die Aufstellung der städtebaulichen Satzung ist die Absicht der Gemeinde Neukirchen/Pleißة maßvolle Flächenangebote für Wohnbauzwecke im Rahmen des örtlichen Bedarfs auf städtebaulich geeigneten Flächen zu schaffen.  
An der bereits einseitig bebauten öffentlichen Straße „Am Hain“, soll auf der gegenüberliegenden Seite eine straßenbegleitende Bebauung für ca. 5 Einfamilienhäuser ermöglicht werden.  
Damit wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung hergestellt und vorhandene Erschließungsanlagen können effektiver ausgelastet werden.  
Die Verkehrserschließung für die Baugrundstücke ist über die vorhandene öffentliche Anliegerstraße gegeben.  
Der Geltungsbereich fügt sich im Westen und Norden an den Siedlungsbereich Neukirchen/Pleißة an. Im Süden und Osten schließt sich der umgebende Landschafts- und Freiraum an.  
Da sich das Plangebiet am Siedlungsrand im Außenbereich befindet, ist zur Herstellung des erforderlichen Bauplanungsrechts die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich. Damit werden diese Flächenanteile in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB (Innenbereich) einbezogen.

Gesetzliche Grundlage: Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag: 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleißة beschließt in öffentlicher Sitzung am 26.07.2023, die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Hain“, Gemarkung Schweinsburg, zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB.  
2. Dem Aufstellungsbeschluss wird die Anlage mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung beigelegt.

3. Die Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

4. Für Satzungen nach § 34 (4) BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Gemäß § 13 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, der Umweltbericht gemäß § 2 a und die Angaben zu umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, entbehrlich; § 4 c ist nicht anzuwenden. Aus vorgenannten Gründen wird von der Umweltprüfung nach BauGB abgesehen.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Ines Liebald  
Bürgermeisterin